27356 Rotenburg (Wümme) Kreishaus

Tel.: 04261/983-2719

## **MERKBLATT**

Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) über erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bzw. Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als untere Denkmalschutzbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Die Vergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten und die Bauabschnitte abgeschlossen sind.

- 1) Die Maßnahmen müssen ein Baudenkmal nach § 3 Absatz 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) oder eine Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Absatz 3 NDSchG betreffen.
- Alle Maßnahmen unterliegen entweder der baurechtlichen, in jedem Fall der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht; der Antrag ist beim Landkreis zu stellen.
- 3) Unabhängig von einer Baugenehmigungspflicht müssen sämtliche Maßnahmen an einem Baudenkmal vor Beginn vom Landkreis Rotenburg (Wümme) denkmalrechtlich genehmigt bzw. detailliert abgestimmt sein.
- 4) Treten während der Bauausführung neue Fragen auf oder ist ein Abweichen von der Genehmigung erforderlich, bedarf es in jedem Falle einer erneuten Abstimmung mit dem Landkreis.
- 5) Nach Abschluss der Maßnahmen wird der Landkreis durch Besichtigung prüfen, ob die Arbeiten entsprechend der Genehmigung/Abstimmung durchgeführt wurden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel, nämlich die Erhaltung und sinnvolle Nutzung des Gebäudes als Baudenkmal, tatsächlich erreicht wird.

Für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und g, 11 b EStG benötigt der Landkreis folgende Unterlagen:

- 1) Antragsformular (liegt bei).
- 2) Die vollständigen Originalrechnungen, die die Maßnahmen betreffen, und eine Kopie davon, nach Gewerken geordnet und durchnummeriert (die Originalbelege werden nach Prüfung zurückgegeben). Es sind nur die Schlussrechnungen der Gewerke vorzulegen.
- 3) Sämtliche Zahlungsnachweise (ggf. als Ausdruck oder Kopie)
- Aufstellung aller Rechnungen und Rechnungsbeträge entsprechend 2 (Formulare liegen bei, oder bei mehr als 20 Posten als EXEL-Datei). <u>Rabatte und Skonti beachten.</u>

Der Landkreis stellt die Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und g, 11 b EStG <u>nach</u> Abschluss und **Abnahme** der denkmalgerechten Ausführung der Gesamtmaßnahme aus. Vorsorglich weist der Landkreis darauf hin, dass u.a. die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen <u>keine</u> Herstellungskosten sind und daher <u>nicht</u> im Rahmen der Steuervergünstigungen <u>berücksichtigt</u> werden (keine abschließende Aufzählung).

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten (z. B. Notargebühren für die Eintragung in das Grundbuch).
- Finanzierungskosten.
- Ablösung von Einstellplätzen.
- Kanalanschlussgebühren und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstückes, z. B. Elt, Gas, Wärme und Wasser.
- Ausbaukosten, die über den angemessenen Standard hinausgehen, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmales.
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, Küchen, aber auch Lampen, Beleuchtung
- Kosten für Außen- und Gartenanlagen, soweit sie nicht selbst Baudenkmale sind.
- Der Wert der eigenen Arbeitsleistung.